

Vertraulichkeit: Vertraulich

VS-Nur fuer den Dienstgebrauch

aus: AUSWAERTIGES AMT

an: [REDACTED]
Citissime

aus: BRUESSEL EURO

nr **3666** vom **17.07.2012**, [REDACTED]

an: AUSWAERTIGES AMT [REDACTED]
Citissime

Fernschreiben (verschlusselt) [REDACTED]

eingegangen: 17.07.2012, [REDACTED]

VS-Nur fuer den Dienstgebrauch

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Verfasser: Dr. [REDACTED] (BfM)

Gz.: [REDACTED]

Betr.: Sitzung der RAG Datenschutz und Informationsaustausch (Format Datenschutz)
am 11. und 12. Juli
2012 in Brüssel

[REDACTED]

[REDACTED]

--I. Zusammenfassung--

Das Datenschutz-Paket der KOM soll einen Schwerpunkt der CYP-Präsidentschaft bilden. Präs plant sechs zweitägige DAPIX-Sitzungen (3./4.9., 25./26.9., 22./23.10., 14./15.11., 19./20.12.). An welchen Sitzungstagen anstelle der Datenschutz-Grundverordnung die Richtlinie für Polizei und Justiz verhandelt werde, ließ PRÄS offen. Voraussichtlich werde sich jedoch eine der beiden im September geplanten Doppelsitzungen mit der Richtlinie befassen. Bei der Befassung des informellen JI-Rates am 24. Juli 2012 gehe es um Themen, zu denen ein "strukturierter Dialog" angestrebt werde (bürokratischer Aufwand, nationale Spielräume im öffentlichen Bereich, delegierte Rechtsakte).

RAG DAPIX erörterte Art. 14 bis 18. Die einzelnen Regelungen wurden eingehend absatzweise erläutert. Es zeichnete sich ab, dass die Regelungen zu den Informationspflichten und Rechten des Betroffenen (Art. 11 bis 15) sowie das Recht auf Vergessenwerden (Art. 17) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 18) zum Teil einer gründlichen Überarbeitung bedürfen und im Übrigen weiterhin von einem starken Erörterungsbedarf in der 2. Lesung des Rechtsaktes auszugehen ist.

Im Mittelpunkt der DAPIX-Sitzung standen zunächst die Informationspflichten nach Art. 14 und das Auskunftsrecht nach Art. 15.

KOM bestätigte auf Nachfrage, dass gegenüber der geltenden Richtlinie 95/46 neue Informationspflichten eingeführt werden sollen. Die Frage, inwieweit diese Informationspflichten beziffert werden könnten und ob sie in die Bürokratiekostenberechnung der KOM einbezogen worden seien, beantwortete KOM ausweichend.

Erörtert wurden zudem die Rechte auf Vergessenwerden nach Art. 17 und Datenübertragbarkeit nach Art. 18. Insbesondere zum Recht auf Vergessenwerden zeigte sich erheblicher Überarbeitungsbedarf.

AUT, BEL, DNK, DEU, ESP, FRA, GBR, LVA, LTU, LUX, HUN, POL, PRT und SVN sahen in KOM-Vorschlag systematische Brüche und stellten Fragen der Umsetzbarkeit.

KOM erklärte zum Regelungsziel, dass man "um eine Regelung nicht herum komme". Regelungen, die den Aspekt des Vergessens aufgriffen, seien äußerst schwierig. KOM habe sich alle erdenkliche Mühe gegeben, sei jedoch offen für Verbesserungsvorschläge jeglicher Art.

In einer kurzen Debatte am Ende der Sitzung äußerten BEL, DNK, DEU, FRA, IRL, NDL, ESP, SWE, PRT, EST und LVA Bedenken bezüglich der Regelung zur Datenübertragbarkeit. Es handele sich um eine Regelung, die in das Wettbewerbsrecht und den Schutz des geistigen Eigentums eingreife und deren Umsetzbarkeit äußerst zweifelhaft sei.

Lediglich GBR unterstützte den KOM-Vorschlag. KOM erklärte, dass mit der Regelung keine Eingriffe in den Wettbewerb oder das geistige Eigentum beabsichtigt seien und keine zusätzliche Bürokratie geschaffen werden sollte.

-- II. Im Einzelnen--

Von allgemeiner politischer Bedeutung waren die Diskussionen zu folgenden Einzelregelungen:

- Artikel 14 (Information der betroffenen Person)

Information zur Herkunft der Daten (Abs. 3): DEU, unterstützt von FRA, SVN und FIN, wies darauf hin, dass es schwierig sei, über die Herkunft der Daten zu informieren, wenn Daten aus allgemein zugänglichen Quellen stammen. KOM erklärte, diese Frage zu überdenken

KOM erläuterte zudem, dass es sich bei der Regelung um keine Änderung gegenüber der Richtlinie 95/46 handele. MS widersprachen dem.

Zeitpunkt der Informationserteilung (Abs. 4): Auf Hinweis von DEU, FRA und SVN erwog KOM den Terminus "innerhalb einer angemessenen Frist" durch "unverzüglich" zu ersetzen.

Offen blieben hingegen Fragen nach der praktischen Umsetzung der Regelung. Im Internet könne sich KOM vorstellen, dass zunächst eine Maske mit den Informationen erscheine, ehe ein Dienst genutzt werden könne. DEU erkundigte sich danach, wie dies bei Suchmaschinen wie Google aussehen würde. KOM wich aus.

Ausnahmen von Informationspflichten (Abs. 5 und 6): CZE, LVA, DEU, GBR, EST und SVN baten um Klarstellung, was unter einem "unverhältnismäßigen Aufwand der Datenverarbeitung" zu verstehen sei. Bei regelmäßig wiederkehrenden, gleichartigen Datenverarbeitungen sei es sinnvoll, die Informationserteilung auf Intervalle bzw. die erste Datenverarbeitung zu beschränken. Dies gelte insbesondere in Fällen, in denen die Daten bei dem Betroffenen erhoben werden und der Betroffene somit zumindest Kenntnis von der Datenerhebung hat und im Zweifelsfall in

Ausübung seines Auskunftsrechts nach Art. 15 nachfragen könnte. Die von KOM vorgesehene Beschränkung der Ausnahmen auf Fälle, in denen die Daten nicht beim Betroffenen erhoben werden, sei demgegenüber bedenklich, weil der Betroffene gerade in diesen Fällen vielfach nicht einmal Kenntnis von der Datenverarbeitung habe.

NLD, ESP, DEU, FIN, DNK baten KOM bezüglich der in Abs. 6 vorgesehenen alternativen Maßnahmen um Erläuterung. Zwar kenne die Richtlinie 95/46 eine ähnliche Regelung; diese richte sich jedoch zur näheren Ausgestaltung an die Mitgliedstaaten. Bei einer flächendeckenden und ausnahmslosen Verpflichtung zu anderen "geeigneten Maßnahmen" entstünden neue Informationspflichten, deren Bürokratiekosten beziffert werden müssten.

KOM ging unter Hinweis auf die Bestimmung der Richtlinie 95/46 von keiner Kostensteigerung aus. Jedenfalls seien zusätzliche Bürokratiekosten durch das Ziel der Transparenz gerechtfertigt.

KOM wurde gebeten, bis September 2012 eine Berechnung der Bürokratiekosten speziell zu den Informationspflichten nach Art. 14 vorzulegen.

NLD, GBR, PRT, IRL, BGR, SVK, DNK und SVN setzten sich für eine klare Ausnahme für Statistikdaten ein.

- Artikel 15 (Auskunftsrecht)

NLD, LUX und DEU baten nochmals um eine Klarstellung des Verhältnisses zu Art. 14. Es müsse klar geregelt sein, in welchen Fällen die Informationen als Bring- oder Holschuld ausgestaltet seien.

"jederzeitiges" Auskunftsverlangen (Abs. 1): KOM erklärte, dass es sich bei der Möglichkeit, "jederzeit" Auskunft verlangen zu können um eine Innovation handele. Auf Nachfrage räumte KOM aber ein, dass auch für die Auskunft nach Art. 15 die Einschränkung des Art. 12 Abs. 4 gelte.

Auskunft zu "Tragweite der Verarbeitung" und "angestrebte Auswirkungen" (Abs. 1 h): BEL, CZE, NLD, FRA, PRT, ESP, IRL sowie PRÄS fragten nach der konkreten Umsetzung der Vorschrift, die gegenüber der Richtlinie 95/46 eine Neuerung darstelle.

DEU erklärte, man habe im nationalen Recht eine detailliertere Regelung zu Scorewerten, gegenüber der die vorgeschlagene Regelung einen Rückschritt darstelle.

KOM erläuterte, aus ihrer Sicht stelle die neue Regelung eine Vereinfachung gegenüber der Richtlinie 95/46 dar.

Anspruch auf Auskunftserteilung "auf elektronischem Weg" (Abs. 2): Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass hierzu bereits eine Querschnittsregelung in Art. 12 Abs. 1 Satz 4 vorgesehen sei. EST, LVA, GBR, SWE, DEU, CZE, PRT, LTU, IRL, ESP, AUT, LUX, BEL und CHE wiesen auf die Problematik der Identifizierbarkeit hin.

- Artikel 16 (Recht auf Berichtigung)

KOM erläuterte, man habe die Berichtigung bewusst als "absolutes Recht" ausgestalten wollen. Das Recht beziehe sich jedoch nicht auf Meinungsäußerungen; hierfür müssten die Mitgliedstaaten nach Art. 80 Ausnahmen vorsehen.

DEU, BGR und IRL wiesen auf die besondere Bedeutung der Meinungsfreiheit hin. Es müsse über die Möglichkeit eines Gegendarstellungsrechts nachdacht werden, wie es z.B. § 35 Abs. 6 BDSG vorsehe. Der Begriff der "Unvollständigkeit" bedarf nach Auffassung von NLD einer näheren Konkretisierung.

KOM sagte Prüfung zu. Man könne sich eine Vervollständigung in Bezug auf den jeweiligen Verwendungszweck vorstellen.

- Art. 17 (Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung)

PRÄS bat zunächst um eine allgemeine "philosophische" Aussprache zu dem Thema.

KOM verwies auf laufende Gerichtsverfahren zum "Vergessen im Internet", die insbesondere von der spanischen Datenschutzaufsichtsbehörde gegen Google angestoßen worden seien. Vor diesem Hintergrund komme man um eine Regelung nicht herum.

GBR, POL, LUX, DNK, PRT, LVA, DEU und ITA erklärten, dass man mit dem Begriff des "Rechts auf Vergessenwerden" möglicherweise Erwartungen wecke, die sich nicht erfüllen ließen. Die Frage der technischen Umsetzbarkeit sei weitgehend offen.

GBR wies darauf hin, dass die Durchsetzung zudem weltweit erfolgen müsse.

LUX befürchtete, dass Menschen in Zukunft noch sorgloser Informationen über sich ins Internet stellen könnten, wenn sie davon ausgingen, dass es ein "Recht auf Vergessenwerden" gebe, das sie später in Anspruch nehmen könnten, um die Inhalte wieder zu löschen.

AUT erklärte, die KOM verfehle mit der Überschrift das eigentliche Thema, da Art. 17 inhaltlich lediglich einen Lösungsanspruch regle.

FRA, HUN, SVN und ESP unterstützten das Recht im Grundsatz. Bedenken bestünden jedoch insbesondere mit Blick auf die Meinungsfreiheit. Auf keinen Fall dürfe das Recht für jede Art von Zensur missbraucht werden.

Löschungs- und Unterlassungsanspruch (Abs. 1): AUT, DEU, ESP, PRT, LVA, LTU, LUX und IRL bemängelten die Systematik des Artikels, v.a. das Verhältnis von Abs. 1 und Abs. 3. Unklar sei auch der Normadressat. KOM möge darlegen, ob und wie in den von ihr genannten Fällen der spanischen Aufsichtsbehörde, in erster Linie Suchmaschinen in Anspruch genommen werden sollen. Sofern die veröffentlichende Stelle selbst sich auf die Pressefreiheit

berufen könnte, wie in einem spanischen Fall, müsste geklärt werden, ob dies auch für Suchmaschinen gelte

bzw. welche Maßnahmen die Suchmaschinenbetreiber ergreifen müssten. AUT äußerte sich hierzu kritisch; in erster Linie könne es stets nur um eine Inanspruchnahme der veröffentlichenden Stelle selbst gehen. EST und SVN fragten nach der praktischen Umsetzung im Offline-Bereich.

KOM ließ die Frage des Normadressaten offen und wick Nachfragen aus. Wer Verantwortlicher im Sinne der Vorschrift sei, müsse von Fall zu Fall geklärt werden. Dies gelte auch für die Frage, ob z.B. Facebook oder ein Nutzer, der dort etwas über einen anderen veröffentlicht, in Anspruch genommen werden sollten. Klar sei, dass etwas geregelt werden müsse, auch wenn es schwierig sei.

Es folgte eine ausführliche Debatte zu den einzelnen Voraussetzungen der Buchstaben a bis d. Die Mitgliedstaaten (ITA, BUL, DNK, PRT, AUT, DEU, LUX und SVK) und PRÄS wiesen im Einzelnen auf Widersprüche und Inkonsistenzen zu anderen Regelungen hin (z.B. zur Einwilligung und deren Befristung sowie den Folgen des Widerrufs, zur Zweckänderung und zur geringen Hürde der Voraussetzungen in Buchstabe b). Die Regelungen bedürften zumindest einer grundlegenden Überarbeitung.

Informationspflichten bei Veröffentlichungen (Abs. 2): ESP, NLD, BEL, EST, GBR, FRA, BGR, DEU, IRL, SWE, SVN, DNK und LTU äußerten erhebliche Bedenken bezüglich der Umsetzbarkeit und fragten nach der genauen Verantwortungsteilung. Dies gelte insbesondere für Daten, die bereits aus öffentlichen Quellen stammten bzw. bei denen der Erstveröffentlichende nicht bekannt sei.

ESP erinnerte die Geschichte des Rabbiners, der von einem Mann aus dem Dorf mit üblen Beschuldigungen bedacht wurde. Der Mann ging zum Rabbiner, um um Verzeihung zu bitten. Er fragte ihn, was er tun könne, um seine üblen Beschuldigungen ungeschehen zu machen. Der Rabbiner schickte den Mann nach Hause mit der Bitte, sein Kopfkissen aufzuschneiden, die Federn auszuschütteln und wieder zu ihm zurück zu kommen. Einen Tag später kam er zurück zum Rabbi und fragte ihn, was das solle? Er sagte: "Und nun geh und sammle ALLE Federn wieder auf." Der Mann seufzte: "Das geht nicht. Der Wind hat schon alle Federn verteilt."

KOM erkannte an, dass der Datenverarbeiter oft keinen Überblick über alle Stellen habe, die die Daten erhalten hätten. Er sei dennoch verpflichtet, "sein Bestes zu geben". Den Erstverarbeiter solle neben der Pflicht zur Löschung der Daten auch eine Informationspflicht treffen, um damit eine flächendeckende Löschung der Daten zu befördern. Konflikte mit der Meinungsfreiheit seien in Abs. 3 i.V.m. Art. 80 geregelt.

DEU wies darauf hin, dass die Ausnahme zugunsten der Meinungsfreiheit in Abs. 3 nur für die Löschungspflicht nach Abs. 1 und 3, nicht aber für die Informationspflichten nach Abs. 2 gelte.

Ausnahmen der Löschungspflicht (Abs. 3): AUT, DNK, SVN, NLD und PRT bemängelten die Systematik des Absatzes. Er beziehe sich nur auf die Löschung, nicht aber die in Abs. 1 erwähnte - nach Auffassung der MS unklare - Pflicht zur Unterlassung einer weiteren Verbreitung. Der Verweis in Abs. 4 sei unklar.

ESP fragte nach den Rechtsfolgen für Daten, bei denen es nicht nur einen Betroffenen gäbe, z.B. bei der Abbildung der Häuserfassade eines Mietshauses mit mehreren Parteien. Hier könnten die Interessen der Mieter an der Abbildung des Hauses durchaus divergieren. Das Recht auf Vergessenwerden bzw. Löschung scheine diese Konflikte einseitig zugunsten desjenigen zu lösen, der eine Löschung verlange.

DEU unterstützte dies und verlangte, dass ein Ausgleich mit anderen Grundrechten wie der Meinungsfreiheit bereits in der VO selbst vorgenommen werden müsse. Ein Verweis auf nationales Recht nach Art. 80 reiche nicht aus. Es sei zu bedenken, dass mit Art. 17 eine allgemeine Regelung zu Veröffentlichungen geschaffen werde. Tradierte Grundsätze des Presse- und Äußerungsrechts müssten dabei von vornherein berücksichtigt werden.

KOM erkannte an, dass der Schutz und die Freiheiten von Dritten mit in den Text aufgenommen werden müssten.

Verarbeitungsbeschränkung anstelle einer Löschung (Abs. 4): FRA, SVK, NLD, ESP, SWE, ITA und AUT kritisierten wiederum Systematik und Standort der Regelung. Es handele sich um eine Regelung zur Sperrung, die in einen eigenen Artikel aufgenommen werden sollte.

DEU, PRT und LUX wiesen darauf hin, dass eine "Beschränkung" oder Sperrung der Datenverarbeitung bei veröffentlichten Daten kaum vorstellbar sei und baten KOM um Erläuterung. KOM wich aus.

EST, NDL und BEL fragten, um welche Beweis Zwecke es sich in Abs. 4 Buchstabe b handele. FRA, DEU, PRT, EST und AUT fragten nach praktischen Anwendungsfällen von Buchstabe c und d.

Prüffristen (Abs. 7): EST, NLD, FRA, SVN, DEU und DNK unterstützten Regelung im Grundsatz. Es handele sich jedoch um eine Querschnittsregelung, die wie Art. 5 des Rahmenbeschluss Datenschutz für Polizei und Justiz im öffentlichen Bereich als eigenständiger Artikel gestaltet sein müsse. KOM stimmte dem grundsätzlich zu.

Verarbeitungsverbot nach Löschung (Abs. 8): SWE, NLD, FRA, PRT und DEU fragten nach dem Sinn der Regelung. Wenn ein Datum gelöscht sei, könne es ohnehin nicht mehr verarbeitet werden. SVN fragte, ob es sich die Regelung möglicherweise konkret auf Archive beziehe.

KOM erklärte, es handele sich um eine Regelung, die dem italienischen Recht entlehnt sei, ohne deren Inhalt näher zu erläutern. Man wolle sich nicht zu weit aus dem Fenster lehnen, um die Regelung zu verteidigen.

- Artikel 18 (Recht auf Datenübertragbarkeit)

KOM erläuterte am Ende der Sitzung das Recht auf Datenübertragbarkeit. Es handele sich um eine Konkretisierung des Rechts auf Auskunft in Art. 15.

In der knappen Debatte äußerten BEL, DNK, DEU, FRA, IRL, NLD, ESP, SWE, PRT, EST und LVA Zweifel an der Umsetzbarkeit und fragten, ob es sich überhaupt um eine datenschutzrechtliche Frage handele. Es sei zu bedenken, dass Eingriffe in das Wettbewerbsrecht und den Schutz des geistigen Eigentums drohten. Wenn z.B. ein Proband an einem Arzneimitteltest teilnehme und seine Daten erhoben werden, sei es zweifelhaft, ob der Betroffene nachher "seine" Daten erhalten könne, um sie möglicherweise an eine

andere Pharmafirma zu veräußern. Sofern mit der Regelung speziell an soziale Netzwerke gedacht werde, müsste dies gegebenenfalls klargestellt werden. Eine Technikneutralität der Regelungen sei zwar grundsätzlich erstrebenswert. Diese dürfe jedoch nicht dazu führen, dass Regelungen, die auch bestimmte Bereiche zielten, in anderen Bereichen absehbar Probleme bereiteten. Völlig unklar sei beispielsweise, wie man im öffentlichen Bereich mit der Regelung umgehen solle.

GBR unterstützte den KOM-Vorschlag unter Hinweis auf ein Projekt in GBR.

KOM erklärte, dass mit der Regelung keine Eingriffe in den Wettbewerb oder das geistige Eigentum beabsichtigt seien und keine zusätzliche Bürokratie geschaffen werden sollte. Die Regelung solle sich auf "Rohdaten" beschränken. Ergebnisse einer Datenverarbeitung oder "veredelte Daten" seien nicht herauszugeben. Da Abs. 2 auf die Einwilligung des Betroffenen abstelle, sei der öffentliche Bereich grundsätzlich nicht erfasst.

PRÄS bat MS abschließend zur Vorbereitung auf die Sitzung Ende September um Übersendung von schriftlichen Stellungnahmen zu den Kapiteln 3 und 4 bis 20. September 2012.

Im Auftrag Dr. [REDACTED]
gesehen: [REDACTED] (Stäv)